



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### **Genehmigung der Wiederwahl des kantonalen Datenschutzbeauftragten für die Amtsperiode 2019-2023**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 16 Abs. 1 des kantonalen Datenschutzgesetzes (DSchG, GS 172.800) wählt die Standeskommission einen unabhängigen und nicht weisungsgebundenen Datenschutzbeauftragten. Dem Erfordernis der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten wird damit Rechnung getragen, dass die Wahl der Genehmigung des Grossen Rates bedarf.

Nach Art. 16 Abs. 2 DSchG ist die Wiederwahl möglich. Auch hierfür ist die Genehmigung des Grossen Rates erforderlich.

Die Standeskommission hat an ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2018 den bisherigen Datenschutzbeauftragten, Rechtsanwalt Urs Glaus aus St.Gallen, für eine neue Amtsperiode, das heisst für die Zeit vom 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2023, wiedergewählt. Sie unterbreitet das Wahlgeschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung.

Die Wiederwahl kann unabhängig von der laufenden Totalrevision des Datenschutzrechts vorgenommen werden. Bezüglich der Wahlmodalitäten ändert sich nämlich mit dem neuen Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG) nichts.

#### **2. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, die Wiederwahl von Rechtsanwalt Urs Glaus als Datenschutzbeauftragter zu genehmigen.

Appenzell, 18. Dezember 2018

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig